

**Thomas Schalski**  
Diplom Sozialwirt Diplom Sozialökonom  
Master of Arts in Human Resource Development

Rentenberater  
Zugelassen durch den Präsidenten des Landgerichts Freiburg

Versicherungsberater  
Zugelassen nach § 34 e GeWO durch die IHK Stade  
Pflegerberater gem. § 7a SGB XI  
Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen  
Telefon: 07541/9555169

Verwaltungsgericht Sigmaringen  
Karlstraße 13  
72488 Sigmaringen

Oberteuringen, 15.11.2022

### **Feststellungsklage gem. § 43 VwGO**

Thomas Schalski, Weiherstr. 28, 88048 Friedrichshafen

gegen

Landkreis Bodenseekreis, Glärnischstr 1-3, 88041 Friedrichshafen

wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit

wird beantragt, festzustellen, dass die Weitergabe von Informationen über eine Bewerbung als Berufsbetreuer durch das Landratsamt Bodensee an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales rechtswidrig war.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Des weiteren wird Akteneinsicht beantragt.

**Thomas Schalski**  
Diplom Sozialwirt Diplom Sozialökonom  
Master of Arts in Human Resource Development

Rentenberater  
Zugelassen durch den Präsidenten des Landgerichts Freiburg

Versicherungsberater  
Zugelassen nach § 34 e GeWO durch die IHK Stade  
Pflegerberater gem. § 7a SGB XI  
Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen  
Telefon: 07541/9555169

## **Begründung:**

### **A. Sachverhalt**

Der Kläger begehrt feststellen zu lassen, dass es rechtswidrig war, dass das Landratsamt Bodenseekreis Informationen über eine Bewerbung als Berufsbetreuer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitergegeben hat. Der Kläger ist Vorsitzender des Vereins Bürger für Bürger Oberteuringen e.V. und leitet als Mitarbeiter des Vereins die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstelle (EUTB). Im Rahmen seiner Tätigkeit kommt es immer wieder zu Konflikten mit dem Sozialamt der Beklagten. Die EUTB Bodenseekreis wird nach § 32 SG IX durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gefördert und ist von dieser Förderung abhängig. In Folge der Konflikte versucht das Landratsamt u.a. mit falschen Behauptungen den Kläger und den von ihm vertretenen Verein in Verruf zu bringen, damit dem Verein der Zuschuss aberkannt werden sollte. Aus Sicht der Klägers wollte man eine unangenehme Beratungsstelle mundtot machen.

Als Privatperson hatte sich der Kläger auf eine Stellenausschreibung des Landratsamtes als freiberuflicher Berufsbetreuer bei der Betreuungsstelle beworben. Die Betreuungsstelle untersteht dem Sozialamt. Hierdurch erfuhr der Leiter des Sozialamtes von der Bewerbung des Klägers als Berufsbetreuer. Im Rahmen eines Auskunftersuchens nach Artikel 15 DSGVO erfuhr der Kläger davon, dass Daten über ihn als Person und den vom ihm vertretenen Verein heimlich zwischen dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgetauscht wurden. So informierte das Landratsamt Bodenseekreis das Bundesministerium darüber, dass sich der Kläger als Privatperson als freiberuflicher Berufsbetreuer beworben hat. Die Weitergabe der

**Thomas Schalski**  
Diplom Sozialwirt Diplom Sozialökonom  
Master of Arts in Human Resource Development

Rentenberater  
Zugelassen durch den Präsidenten des Landgerichts Freiburg

Versicherungsberater  
Zugelassen nach § 34 e GeWO durch die IHK Stade  
Pflegerberater gem. § 7a SGB XI  
Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen  
Telefon: 07541/9555169

Daten wurde von Seiten des Klägers nicht zugestimmt, da diese an den Kläger vorbei heimlich an das Bundesministerium weitergegeben wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Der Kläger wurde von dieser Weitergabe der Daten nicht informiert. Für die Weitergabe der Daten gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Da die Zuwendungsbescheide immer befristet sind, wollte der Kläger sich beruflich vorbereiten um unabhängig von der Tätigkeit in der EUTB zu werden. Das Ergebnis des Bewerbungsprozesses war von Anfang an klar. So ist es auch gekommen. Die berufliche Planung haben weder dem Landratsamt zu interessieren noch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Insoweit sieht der Kläger durch diese Handlungen einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG durch die Beklagte.

Durch die Weitergabe der Daten wurden die Persönlichkeitsrechte des Klägers verletzt. Rechtsschutzbedürfnis liegt vor, da die Rechtswidrigkeit des Vorgehens der Beklagten festgestellt werden soll und anschließend ein Amtshaftungsverfahren durchzuführen.

## **B. Zulässigkeit**

### **I. Verwaltungsrechtsweg**

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art gem. § 40 VwGO handelt. Strittig ist, ob das Verhalten der Beklagten rechtswidrig war. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse gem. § 43 Abs. 1 VwGO an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Für Klagen wegen Datenschutzverstößen von Behörden sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

**Thomas Schalski**  
Diplom Sozialwirt Diplom Sozialökonom  
Master of Arts in Human Resource Development

Rentenberater  
Zugelassen durch den Präsidenten des Landgerichts Freiburg

Versicherungsberater  
Zugelassen nach § 34 e GeWO durch die IHK Stade  
Pflegeberater gem. § 7a SGB XI  
Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen  
Telefon: 07541/9555169

## **2. Generalklausel, § 40 I VwGO**

### **a) öffentlich-rechtliche Streitigkeit**

Liegt vor, wenn das Rechtsverhältnis, aus dem der Klageanspruch abgeleitet wird, eines des öffentlichen Rechts ist. Dieses ist in vorliegender Klage der Fall.

### **b) nichtverfassungsrechtlicher Art**

Nach der Formel der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit liegt eine verfassungsrechtliche Streitigkeit vor, wenn die Streitbeteiligten unmittelbar am Verfassungsleben teilnehmen und wenn es im Kern um die Anwendung und Auslegung von Verfassungsrecht geht. In diesem Fall geht es nicht um die Auslegung von Verfassungsrecht.

### **c) keine abdrängende Zuweisung**

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art können durch Bundes- oder Landesgesetze auch Gerichten, die nicht zur Verfassungsgerichtsbarkeit gehören, zugewiesen werden (§ 40 Abs. 1 S. 1, 2 VwGO). Eine abdrängende Sonderzuweisung liegt also immer dann vor, wenn eine derartige Streitigkeit einem anderen Gericht explizit zugewiesen ist.

## **II. Statthaftigkeit**

Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts. Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Die Weitergabe der Daten durch das Landratsamt Bodenseekreis an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist in diesem Sinne als Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme anzusehen.

**Thomas Schalski**  
Diplom Sozialwirt Diplom Sozialökonom  
Master of Arts in Human Resource Development

Rentenberater  
Zugelassen durch den Präsidenten des Landgerichts Freiburg

Versicherungsberater  
Zugelassen nach § 34 e GeWO durch die IHK Stade  
Pflegeberater gem. § 7a SGB XI  
Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen  
Telefon: 07541/9555169

### **III. Subsidiarität**

§ 43 II 1 VwGO: Grundsatz greift ein, soweit ein Kläger sein Ziel mit einer Gestaltungs- und Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Der Kläger hätte nicht mit einer Gestaltungs- und Leistungsklage regieren können, da ihm gegenüber kein Verwaltungsakt erklärt wurde und der Datenschutzverstoß erst durch eine Auskunft nach § 15 DSGVO erfahren wurde. Es liegt hier auch ein Verstoß gegen § 4 und § 5 Landesdatenschutzgesetz vor.

### **IV. Feststellungsinteresse**

Der Kläger muss ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung des Bestehens, des Nichtbestehens, der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes haben.

### **V. Klagebefugnis**

Klagebefugnis liegt vor, da der Kläger in seinen Rechten verletzt ist.

### **VI. Beklagter**

Beklagter ist das Landratsamt Bodenseekreis, da diese Behörde die Klage durch ihr Verhalten veranlasst hat.

### **VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis**

**Rechtsschutzbedürfnis** ist das Interesse eines Rechtsschutzsuchenden [...], zur Erreichung des begehrten Rechtsschutzes ein Gericht in Anspruch nehmen zu dürfen. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn nach vernünftigen Erwägungen ein schutzwürdiges Interesse in Betracht kommt, dazu gehören auch rein wirtschaftliche Belange oder ideelle. Im Vorliegenden Fall ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit die Voraussetzung für die Durchführung eines Amtshaftungsverfahrens und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Es liegt ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Klägers vor.

**Thomas Schalski**  
Diplom Sozialwirt Diplom Sozialökonom  
Master of Arts in Human Resource Development

Rentenberater  
Zugelassen durch den Präsidenten des Landgerichts Freiburg

Versicherungsberater  
Zugelassen nach § 34 e GeWO durch die IHK Stade  
Pflegerberater gem. § 7a SGB XI  
Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen  
Telefon: 07541/9555169

Die Feststellungsklage ist begründet, wenn das umstrittene Rechtsverhältnis besteht/nicht besteht. Unter einem Rechtsverhältnis wird eine rechtliche Beziehung zwischen Personen oder zwischen einer Person und einer Sache verstanden, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ergibt. Dieses liegt im vorliegenden Fall vor. Die Feststellungsklage ist begründet, wenn der umstrittene Verwaltungsakt nichtig ist. Der umstrittene Verwaltungsakt ist nichtig und damit rechtswidrig.

Wir beantragen Akteneinsicht und werden nach Akteneinsicht die Klage weiter begründen und weitere Beweise vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Sozialökonom, Dipl. Sozialwirt Thomas Schalski, MA  
Rentenberater/Rechtsbeistand für Sozialrecht  
Peer Counselor (ISL)